

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

06. Januar 2021

Nr. 1 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
1/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg	2 - 3
2/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg, hier: Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Stadtteil Bad Wünnenberg	4 - 5
3/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg, hier: Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen im Stadtteil Leiberg	6 - 7
4/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ im Stadtteil Leiberg	8 - 9
5/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung von drei Sparurkunden	10
6/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung von zwei Sparurkunden	10
7/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die Verbandsversammlung (Beschlüsse im Umlaufverfahren)	11-12
8/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-BB7486	13
9/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 32/3858	14

1/2021

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

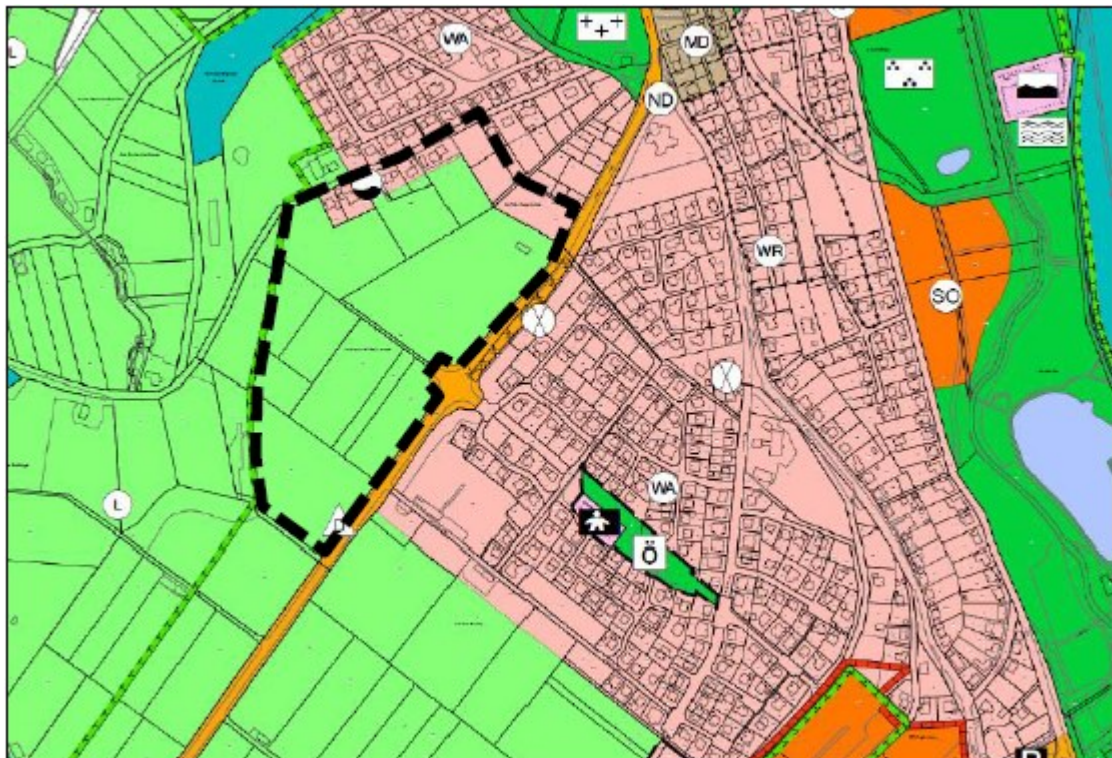
Bad Wünnenberg, 22.12.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) –Jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg einschließlich Begründung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

gez. Christian Carl

2/2021

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 22.12.2020

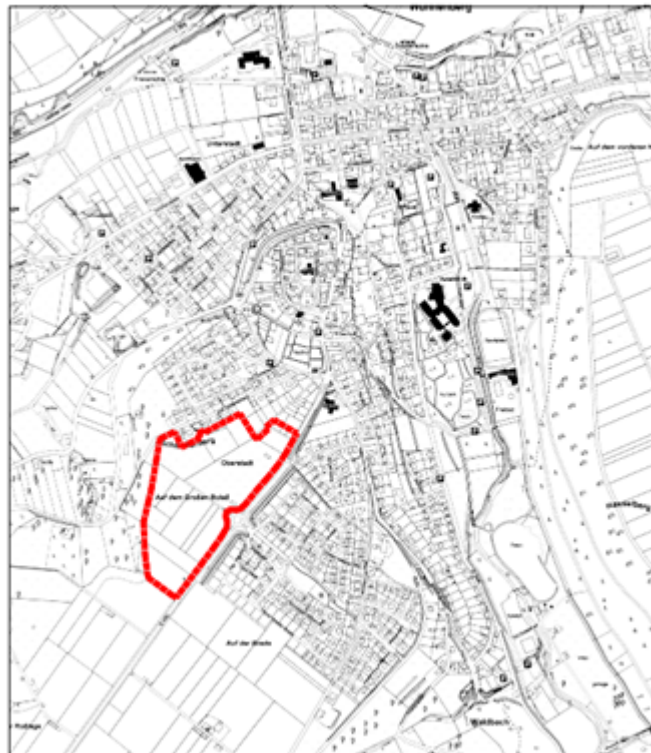
## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg**

#### **hier: Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Stadtteil Bad Wünnenberg**

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 22.12.2020, Az.: 35.02.01.700-002/2020-003, die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg genehmigt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, schalltechnisches Gutachten, Gutachten über landwirtschaftliche Geruchsimmissionen sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Art u. Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadt Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**06. Januar 2021**

**Nr. 1 / S. 5**

---

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bürgermeister

gez. Christian Carl

3/2021

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 22.12.2020

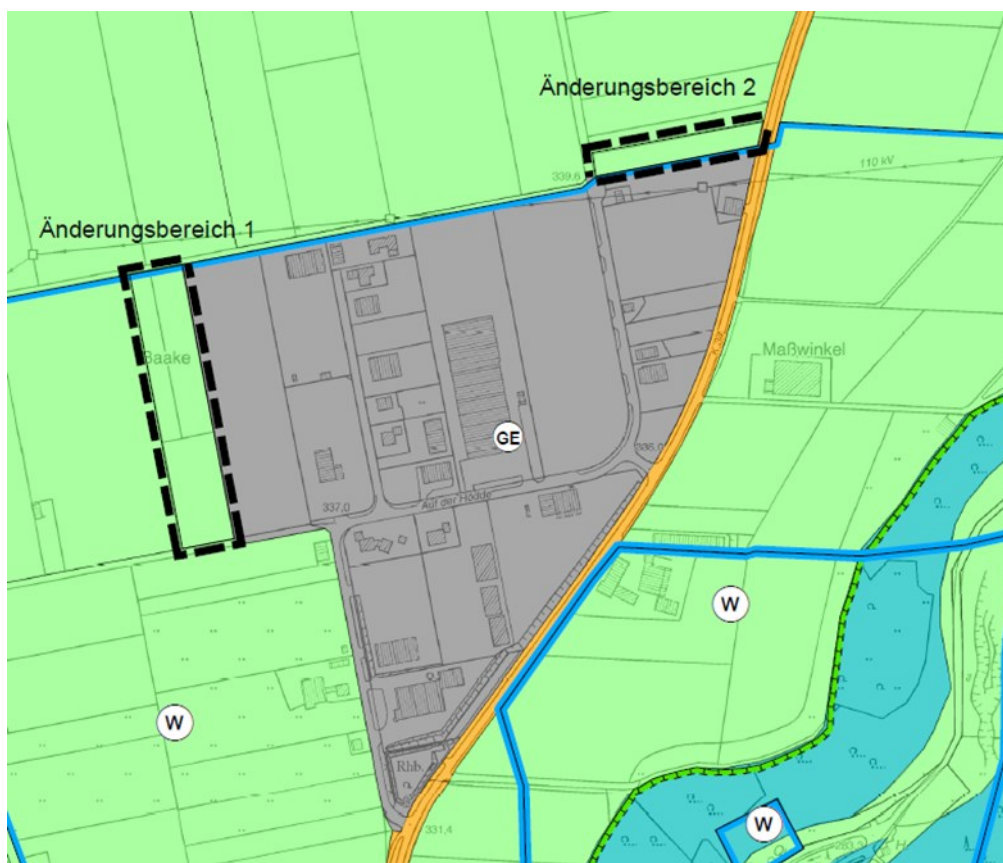
## Öffentliche Bekanntmachung

### Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg

#### hier: Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen im Stadtteil Leiberg

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 22.12.2020, Az.: 35.02.01.700-002/2020-004, die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg genehmigt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, schalltechnisches Gutachten, Gutachten über landwirtschaftliche Geruchsmissionen sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Art u. Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**06. Januar 2021**

**Nr. 1 / S. 7**

Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadt Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bürgermeister

gez. Christian Carl

4/2020

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

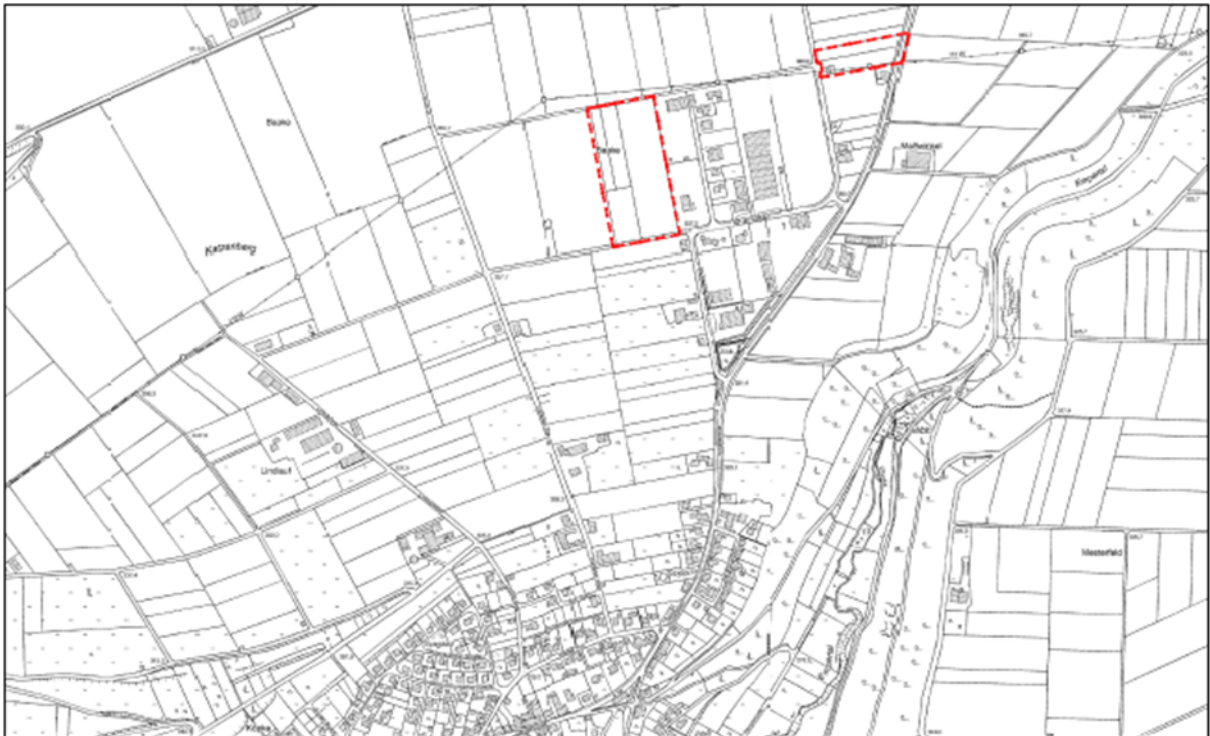
Bad Wünnenberg, 22.12.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ im Stadtteil Leiberg**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 6 „In der Baake“ im Stadtteil Leiberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – Jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In der Baake“ im Stadtteil Leiberg einschließlich Begründung, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)
- c) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

gez. Christian Carl

5/2021



**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Da die Sparurkunden Nr. 3741137834, 3010110355 und Nr. 3789521956 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 25.08.2020 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 21. Dezember 2020  
Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

6/2021



**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Da die Sparurkunden Nr. 3511235164 und Nr. 4411206065 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 08.09.2020 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 21. Dezember 2020  
Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

7/2021

**Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn fasst unter Bezugnahme auf § 15b des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i. V. m. § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) folgende Beschlüsse im Umlaufverfahren

**Beschlussinhalte**

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
  1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
  2. Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
  3. Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
  1. Wahl des Verbandsvorstehers
  2. Wahl des ersten Stellvertreters des Verbandsvorstehers
  3. Wahl des zweiten Stellvertreters des Verbandsvorstehers
3. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. mit §§ 8, 10 - 13 Sparkassengesetz NRW
  1. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
  2. Wahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
  3. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
  4. Wahl des ersten Stellvertreters für das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
  5. Wahl des zweiten Stellvertreters für das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
  6. Wahl des sog. Beanstandungsbeamten aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gem. § 11 Abs. 3 SpkG NRW
  7. Wahl des Stellvertreters des sog. Beanstandungsbeamten aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gem. § 11 Abs. 3 SpkG NRW
4. Wahl der von dem Träger der Sparkasse zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5]

Abs. 2 a) der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL-Sa.)  
und ihrer Vertreter § 5 Abs. 3 SVWL-Sa.

5. Beschluss über die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlungen des Sparkassenzweckverbandes gem. § 8 (3) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahrs 2019 gem. § 8 (2) g SpkG NRW i. V. m. § 25 SpkG NW
  1. Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019 der Sparkasse Paderborn-Detmold
  2. Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019 der Stadtparkasse Blomberg/Lippe

Paderborn, den 30. Dezember 2020

gez. Michael Dreier  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

8/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 21.12.2020, Az.: 36.1/VA1/PB-BB7486 an

Herrn  
Nagy, Istvan  
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 7, 33165 Lichtenau

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 21.12.2020 (Az.: 36.1/VA1/PB-BB7486) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Markman

9/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 32 vom 04.01.2021, Az.: 32/3858 05 an

Herrn  
Dr. Manar Chikh Trab  
letzte bekannte Anschrift: Milanweg 35, 33100 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.01.2021 (Az.: 32/3858 05) kann beim Kreis Paderborn – Amt 32, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten (Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Gottwick